

1 Antrag an die Landesdelegiertenkonferenz der ASJ NRW

2 Antragstellerin: Landesvorstand

3 Datum: 10.03.2018

4

5

6

7 **Schluss mit dem multilateralen Investitionsgerichtshof**

8

9 Die SPD-Abgeordneten, insbesondere im Bundestag und im Europäischen Parlament,  
10 die SPD-Mitglieder, die ein Regierungsamt innehaben, der Parteivorstand, alle  
11 Funktionsträger und Mitglieder der Partei werden aufgefordert, von der Favorisierung  
12 des multilateralen Investitionsgerichtshofs und auch von bilateralen  
13 Investitionsgerichten abzusehen und solche Gerichte in Zukunft abzulehnen.

14

15

16 Begründung:

17

18 Mit der Etablierung des multilateralen Gerichtshofes gäbe es zwar Verbesserungen im  
19 Hinblick auf rechtsstaatliche Kriterien etwa bei der Richterbesoldung. Es bliebe aber bei  
20 einer Etablierung eines Sonderrechts-Regimes, das lediglich Investoreninteressen  
21 sichert, während soziale Rechte keinerlei Rolle spielen. Die sehr weitgehenden und  
22 unklaren Rechtsgrundlagen des Investitionsschutzes blieben bestehen. Letztlich würde  
23 lediglich ein politisch und rechtsstaatlich schädliches System verfahrensrechtlich auf ein  
24 höheres Niveau gehoben.

25

26 Die Europäische Union treibt ihre Absicht weiter voran, einen multilateralen  
27 Investitionsgerichtshof ins Leben zu rufen. So hat am Rande des Weltwirtschaftsforums  
28 in Davos Ende Januar 2018 die Kommissarin für Handel der Europäischen Kommission  
29 Cecilia Malmström gemeinsam mit dem kanadischen Handelsminister François-Philippe

30 Champagne dafür geworben. Über die Resonanz dieser Bemühungen ist nichts  
31 bekannt geworden.

32

33 Als Reaktion auf die Kritik an der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zur Investor-  
34 Staat-Streitbeilegung (ISDS) im Zuge der intensiven öffentlichen Debatte um aktuelle  
35 Freihandelsabkommen neuer Art, wie das auf Eis liegende europäisch-amerikanische  
36 Abkommen TTIP oder das unterzeichnete, teilweise in Kraft getretene und zur  
37 Ratifizierung in den Mitgliedstaaten anstehende europäisch-kanadische Abkommen  
38 CETA, verfolgt die Europäische Union seit 2015 den Ansatz einer internationalen  
39 Investitionsgerichtsbarkeit, zunächst auf bilateraler Basis wie bei CETA und dann aber  
40 auch als multilaterale Lösung. Sie führte bis März 2017 dazu eine öffentliche  
41 Konsultation durch.

42

#### 43 Beschlusslage der SPD

44

45 Der SPD-Parteikonvent vom September 2014 hatte mit Blick auf TTIP zur Investor-  
46 Staats-Schiedsgerichtsbarkeit und zum Investitionsschutz klare „rote Linien“ gezogen.  
47 Investitionsvorschriften seien in TTIP nicht erforderlich und sollten dort nicht eingeführt  
48 werden. In dem Beschlusstext heißt es: „In jedem Fall sind Investor-Staat-  
49 Schiedsverfahren und unklare Definitionen von Rechtsbegriffen, wie ‚Faire und  
50 Gerechte Behandlung‘ oder ‚Indirekte Enteignung‘ abzulehnen“.

51

52 In dem Beschluss vom SPD-Parteitag im September 2015 ändere sich die Haltung von  
53 einer generellen Ablehnung der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit hin zur  
54 Favorisierung einer öffentlichen Gerichtsbarkeit: „Schiedsgerichte zur Beilegung von  
55 Investitionsstreitigkeiten müssen in öffentlich-rechtliche Institutionen umgewandelt  
56 werden - mit von den Vertragsparteien ausgewählten Richtern, mit öffentlichen und  
57 transparenten Verfahren, mit einer Berufungsinstanz und präzise formulierten  
58 Rechtsbegriffen, damit der Regulierungsspielraum der Parlamente erhalten bleibt. Im  
59 Ergebnis muss ein klares Verfahren mit rechtsstaatlichen Grundsätzen stehen. Zu

SPD Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und  
Juristen

60 diesen Grundsätzen gehört auch, dass die Anspruchsgrundlage des  
61 Investitionsschutzes nicht durch unklare Definitionen von Rechtsbegriffen wie ‚faire und  
62 gerechte Behandlung‘ einem weiten Interpretationsspielraum geöffnet wird. Durch die  
63 Verwendung juristisch präziser Definitionen müssen unbegründete und unseriöse  
64 Forderungen von Investoren vermieden werden“. Und:

65 „Wir verfolgen damit die Idee der Einrichtung echter internationaler  
66 Handelsgerichtshöfe.“

67 Der Parteikonvent zu CETA am 19. September 2016 begrüßte, dass es  
68 Sozialdemokraten gelungen sei, das „alte privatrechtliche ISDS-System“ abzuschaffen  
69 und einen „öffentlich-rechtlichen Investitionsgerichtshof“ zu etablieren. Und wörtlich:  
70 „CETA ist der Startpunkt für einen Prozess, an dessen Ende die Einrichtung eines  
71 internationalen Handels- und Investitionsgerichtshofes für den globalen Handel stehen  
72 sollte – ein Ziel, zu dem sich die Vertragspartner im CETA-Abkommen ausdrücklich  
73 gemeinsam bekennen. Im weiteren Prozess sollten unbestimmte Rechtsbegriffe  
74 vermieden werden“.

75  
76 Der Parteikonvent sah noch deutlicher Nachbesserungsbedarf im Hinblick auf die  
77 Anspruchsgrundlagen: „Im Bereich des Investorenschutzes muss mit Blick auf die  
78 Rechtstatbestände, wie z.B. ‚faire und gerechte Behandlung‘ und ‚indirekte Enteignung‘  
79 sichergestellt werden, dass keine Bevorzugung von ausländischen gegenüber  
80 inländischen Investoren oder Bürgerinnen und Bürgern stattfinden. Investorenschutz  
81 sollte somit auf die Diskriminierung gegenüber inländischen Investoren beschränkt  
82 werden“.

83  
84 In dem auf dem Parteitag am 25. Juni 2017 in Dortmund einstimmig beschlossenen  
85 Wahl- und Regierungsprogramm für die Bundestagswahl 2017 heißt es auf Seite 110:  
86  
87 „Wir wollen perspektivisch einen unabhängigen internationalen Handelsgerichtshof  
88 etablieren, um das Primat der Politik durchsetzen. Die Verhandlungen mit den USA  
89 über ein Transatlantisches Freihandels- und Investitionsabkommen (TTIP) zeigen, dass

90 ein Abschluss nach diesen Maßgaben derzeit nicht erreichbar ist. Hingegen ist es in  
91 intensiven Verhandlungen mit der neuen kanadischen Regierung gelungen, im  
92 Abkommen zwischen EU und Kanada (CETA) zukunftsweisende **Regeln für den**  
93 **Schutz der Arbeitnehmerrechte, der öffentlichen Daseinsvorsorge und für einen**  
94 **fortschrittlichen Investitionsgerichtshof** zu vereinbaren. Private Schiedsgerichte sind  
95 damit ausgeschlossen. Dies muss auch für alle künftigen Handelsabkommen der EU  
96 gelten. CETA muss als gemischtes Abkommen sowohl durch das Europäische  
97 Parlament als auch durch die nationalen Parlamente ratifiziert werden. Im Zuge dieser  
98 parlamentarischen Kontrolle werden wir alle Aspekte einer sorgfältigen Prüfung  
99 unterziehen“.

100

101 Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07. Februar 2018 findet sich  
102 auf den Seiten 65 und 66 die Stelle:

103

104 „Im europäisch-kanadischen Handelsabkommen CETA sind zukunftsweisende  
105 Regelungen für den Schutz von Umwelt und Gesundheit, Arbeitnehmerrechten,  
106 öffentlicher Daseinsvorsorge und für einen fortschrittlichen Investitionsschutz vereinbart  
107 worden. Dies muss auch für künftige Handelsabkommen gelten. Wir wollen in  
108 Deutschland die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das CETA-Abkommen  
109 umfassend in Kraft treten kann“.

110

111 Der Prüfungsvorbehalt des Wahl- und Regierungsprogramms bei der Ratifizierung von  
112 CETA ist verschwunden. Diese Formulierung berücksichtigt auch nicht die in allen  
113 Konvents- und Parteitagsbeschlüssen geforderten Nachbesserungen beim  
114 Investitionsschutzrecht. Diese Feststellung übergeht auch die übrigen Monita, die der  
115 Parteikonvent vom 19. September 2016 zu CETA formuliert hat. Die dort geforderten  
116 Nachbesserungen als Voraussetzung einer Zustimmung von Sozialdemokraten zu  
117 CETA sind ganz überwiegend nicht realisiert.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> vgl. dazu Anwendung der roten Linien der Parteikonvente 2014 und 2016 und des Parteitages  
2015 auch beim Japan - EU Free Trade Agreement, JEFTA, sowie bei anderen vergleichbaren

118

119 Einschließlich der bereits erwähnten Punkte zum Investitionsschutz sind die nicht  
120 realisierten Forderungen:

121

- 122 1.) Beschränkung des Investorenschutzes auf Schutz vor Diskriminierung
- 123 gegenüber inländischen Investoren,
- 124 2.) Klarere Definitionen bei den Anspruchsgrundlagen im Investitionsschutz,
- 125 3.) Sicherung der Unabhängigkeit der richterlichen Entscheidung beim
- 126 Investitionsgerichtshof,
- 127 4.) Keine Abweichung beim Vorsorgeprinzip,
- 128 5.) Wirkungsvolle Dialogverfahren im Nachhaltigkeitskapitel, Ergänzungen durch
- 129 Sanktionsmöglichkeiten,
- 130 6.) Keine Verletzung der Souveränität der Parlamente und Regierung durch
- 131 Befugnisse der CETA-Ausschüsse,
- 132 7.) Keine Erfassung aktueller und künftiger Daseinsvorsorge.

133

134 EU- Verhandlungsrichtlinien zum multilateralen Investitionsgerichtshof

135

136 Auf der Basis einer Beschlussvorlage der Europäischen Kommission vom 13.  
137 September 2017<sup>2</sup> hat der Rat diese ermächtigt, Verhandlungen über die Errichtung  
138 eines multilateralen Investitionsgerichtshofes aufzunehmen und entsprechende  
139 Verhandlungsrichtlinien<sup>3</sup> beschlossen. Wesentliche Punkte sind:

---

Abkommen und Ablehnung von JEFTA, Beschluss des AsJ-Bundesausschusses vom 18. November 2017 [https://asj.spd.de/fileadmin/user\\_upload/Beschlussbuch\\_ASJ-BA\\_Nov2017.pdf](https://asj.spd.de/fileadmin/user_upload/Beschlussbuch_ASJ-BA_Nov2017.pdf)

<sup>2</sup> Europäische Kommission, Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten {SWD(2017) 302 final} vom 13. 9. 2017 [http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:df96826b-985e-11e7-b92d-01aa75ed71a1.0018.02/DOC\\_1&format=PDF](http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:df96826b-985e-11e7-b92d-01aa75ed71a1.0018.02/DOC_1&format=PDF)

<sup>3</sup> Europäische Kommission, Anhang zur Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Errichtung eines

- 140
- 141 • Die Verhandlungen sollen unter der Federführung der Kommission der Vereinten  
142 Nationen für internationales Handelsrecht (UNICITRAL) geführt werden.
- 143 • Partnern eines Handelsabkommens soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich der  
144 Gerichtsbarkeit des multilateralen Gerichtshofes zu unterwerfen.
- 145 • Es soll eine erste Instanz und eine Rechtsbehelfsinstanz geben, die Rechtsfehler  
146 und offensichtliche Sachverhaltsfehler überprüft.
- 147 • Strenge Anforderungen an die Qualifikation und die Unparteilichkeit der Richter  
148 sollen gestellt werden; es soll Ethikregeln und Mechanismen zur Ablehnung von  
149 Richtern in den Spruchkammern geben.
- 150 • Eine dauerhafte Vergütung der Richter ist vorgesehen.
- 151 • Die Ernennung der Richter erfolgt einmalig für einen längeren Zeitraum.
- 152 • Die Richter sollen in einem objektiven und transparenten Verfahren ernannt werden.
- 153 • Das Abkommen sollte so flexibel gestaltet werden, dass es einer veränderten  
154 Anzahl beigetretener Länder sowie potentiellen Entwicklungen im Hinblick auf die  
155 Art der Investitionsschutzabkommen Rechnung tragen kann.
- 156 • Die Möglichkeit einer Unterstützung des Gerichts durch ein Sekretariat bestehender  
157 Schiedsgerichtsorganisationen soll nicht ausgeschlossen werden.
- 158 • Transparenz nach dem Vorbild der UNICITRAL-Regeln ist vorgesehen.
- 159 • Eine wirksame internationale Regelung zur Durchsetzung der Entscheidungen sollte  
160 es geben.
- 161 • Verfahrenshilfen für Entwicklungsländer sollten angestrebt werden.
- 162
- 163 Die Kommission stellt aber klar, dass es lediglich um Verfahrens- und nicht um  
164 materielles Investitionsschutzrecht und dessen Verhältnis zu anderen internationalen  
165 Rechtsregimen (ILO, UN-Übereinkommen) geht.

166  
167 Bewertung  
168  
169 Im Vergleich zum bilateralen Investitionsgericht in CETA<sup>4</sup> stellt die für den  
170 multilateralen Investitionsgerichtshof vorgesehene feste und nicht fallbezogene  
171 Besoldung der Richter einen Fortschritt dar. Der bisherige potenzielle Konflikt zwischen  
172 Rechtsprechung und Einkommenserzielung entfällt.  
173  
174 Gleichwohl bleibt die konkrete Ausgestaltung des Gerichts vage, so dass aufgrund der  
175 Verhandlungsrichtlinien das Ausmaß weiterer Verbesserungen nicht geklärt werden  
176 kann. Weder die Qualifikationsanforderungen noch das Verfahren zur Bestellung der  
177 Richter sind konkret fixiert. Die Gefahr ist groß, dass auch in der Richterschaft des  
178 multilateralen Investitionsgerichtshofes die traditionell unternehmensfreundlichen  
179 Vertreter des internationalen Handelsrechts dominieren werden.  
180  
181 Die Rechtsbehelfsinstanz wird zu einer stärkeren Vereinheitlichung der Rechtsprechung  
182 im Investitionsschutz führen. Dieses internationale Gericht wird aber eine bedeutende  
183 Machtposition erhalten. Der multilaterale Investitionsgerichtshof wird mit faktischen  
184 Präjudizen Recht setzen. Es ist zu befürchten, dass ein ständiger Gerichtshof sich  
185 anders als Ad-hoc-Schiedsgerichte eher trauen wird, Rechtsfortbildung zu betreiben.  
186 Die Geschichte der Verfassungsgerichtsbarkeit und die des EuGH zeigen, dass bei  
187 dieser Rechtsprechung die Tendenz besteht, den Anwendungsbereich der Normen,  
188 aufgrund derer judiziert wird, tendenziell auszuweiten. Eine Möglichkeit zur Korrektur  
189 überschießender Rechtsprechung oberster Gerichte durch die parlamentarische  
190 Gesetzgebung, wie wir es aus dem Nationalstaat kennen, gibt es bei einem  
191 internationalen Gericht nicht.

---

<sup>4</sup> Zur Kritik an der Ausgestaltung des Investitionsgerichts siehe den Beschluss des Bundesausschusses der ASJ vom 29. 5. 2016 in Hamburg zu CETA, Rdn. 147- 181, [https://asj.spd.de/fileadmin/asj/Beschluesse/Bundesausschuss/BA\\_2016/Beschlussbuch\\_Bundesausschuss\\_2016\\_Hamburg.pdf](https://asj.spd.de/fileadmin/asj/Beschluesse/Bundesausschuss/BA_2016/Beschlussbuch_Bundesausschuss_2016_Hamburg.pdf)

192  
193 Angelika Nußberger, Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofs für  
194 Menschenrechte (EGMR) und Professorin für Verfassungsrecht, Völkerrecht und  
195 Rechtsangleichung an der Universität zu Köln formuliert das im Hinblick auf den EuGH  
196 und den EGMR so: „Gerichte sind im Allgemeinen dazu berufen, Recht zu sprechen.  
197 Die Arbeit an EuGH und EGMR geht darüber hinaus, ist in gewisser Weise als  
198 ‚missionarisch‘ zu klassifizieren. Der EuGH bekennt sich klar zu dem Bekenntnis ‚Im  
199 Zweifel für die europäische Integration‘; der EGMR zu dem Bekenntnis ‚Im Zweifel für  
200 die Erweiterung der Menschenrechte‘.“<sup>5</sup>  
201 Es ist nicht im Interesse der SPD ein Gericht zu etablieren, das unter dem Motto  
202 handeln wird: „Im Zweifel für die Investoren“.  
203  
204 Selbst ein verfahrensmäßig verbessertes Gericht kann halt nur so gut sein wie das von  
205 ihm anzuwendende materielle Recht. Die Parteikonvente 2014 und 2016 und der  
206 Parteitag 2015 haben völlig zu Recht klare Rechtsbegriffe und eine Gleichbehandlung  
207 von in- und ausländischen Investoren gefordert. Das materielle Recht ist aber in CETA  
208 nicht entsprechend angepasst worden. Und der multilaterale Investitionsgerichtshof soll  
209 so flexibel gestaltet werden, dass er einer breiten Palette von Vereinbarungen im  
210 Investitionsschutzrecht Rechnung tragen kann. Er ist kein Mittel zur Eindämmung weit  
211 reichender und für staatliche Regulierungstätigkeit und Staatshaushalte gefährlicher  
212 Investitionsschutzstandards. Durch Effektivierung und Standardisierung der  
213 Rechtsprechung kann er auch das Gegenteil bewirken.  
214  
215 Allein schon Klagedrohungen von Unternehmen führten beim bestehenden  
216 Investitionsschutzregime dazu, dass Regierungen angedachte,  
217 Unternehmensinteressen negativ berührende Regulierungen aus Angst vor potentiellen  
218 hohen Schadensersatzforderungen nicht weiter verfolgten. Dieser „Regulatory Chill“  
219 würde durch einen multilateralen Investitionsgerichtshof in seiner Wirkungsweise

---

<sup>5</sup> Angelika Nußberger, Zu viel Europa? Europäische Gerichte in der Kritik?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 37/2017, Europa, S. 33.

220 modifiziert werden. Bei der zu erwartenden Vereinheitlichung der Rechtsprechung  
221 würde ein solcher Versuch der Einflussnahme nur noch glaubhaft sein, wenn er sich auf  
222 diese stützen kann. Sollte das der Fall sein, dann gelingt Regulatory Chill aber umso  
223 besser.

224  
225 Es wird nicht mehr erforderlich sein, dass Unternehmen mit Klagen drohen. Die  
226 Staaten werden bei ihrer Regulierungstätigkeit die Rechtsprechung des Gerichts genau  
227 beachten, um teure Investitionsschutzklagen zu vermeiden. Es wird  
228 Interpretationsspielräume und Unsicherheiten bei der Anwendung der Urteile auf  
229 andere Fallkonstellationen geben. Die Staaten werden aber im Zweifel  
230 sicherheitshalber zu engen Auslegungen neigen. Letztlich bedeutet das, dass der  
231 multilaterale Investitionsgerichtshof zu einem potenziellen stillen Mitgesetzgeber  
232 werden wird - und das in einem globalen Ausmaß.

233  
234 Durch die Privilegierung ausländischer gegenüber inländischen Investoren wird gegen  
235 das Prinzip der demokratischen Gleichheit und das Prinzip der Gleichheit vor dem  
236 Gesetz verstoßen, weil für Investoren eine Sonderrechtsordnung geschaffen und  
237 dadurch Kapitalinteressen privilegiert werden. Der multilaterale Investitionsgerichtshof  
238 bewirkt eine Institutionalisierung und Verfestigung dieses Sondergerichtswegs für eine  
239 bestimmte Gruppe. Letztlich werden Kapitalinteressen gegen sich ändernde Mehrheiten  
240 in den Parlamenten immunisiert.

241  
242 Die Frage der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch Investitionsgerichte ist  
243 neben anderen Problemen auf der europäischen Ebene virulent geworden: Der EuGH  
244 hat in seinem Gutachten zur Zuständigkeitsverteilung zwischen EU und  
245 Mitgliedstaaten beim EU - Freihandelsabkommen mit Singapur (EUSFTA)<sup>6</sup> darauf  
246 hinwiesen, dass die Frage der materiellen Vereinbarkeit der Investor-Staat-  
247 Streitbeilegung nicht Gegenstand dieses Gutachtens gewesen sei und er deshalb dazu

---

<sup>6</sup> EuGH, Gutachten 2/15 (EUSFTA) vom 16.5.2017, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62015CV0002\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62015CV0002(01))

248 in diesem Rahmen auch nicht habe Stellung nehmen können. Manche Autoren  
249 erkennen im Text eine hohe Nachdrücklichkeit dieser Feststellung des EuGH und  
250 vermuten, „dass der EuGH ein Problem hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem primären  
251 Unionsrecht sieht. Andernfalls hätte es eines solchen, für den EuGH eher untypischen  
252 obiter dictum nicht bedurft“<sup>7</sup>.

253  
254 Bereits in der „Erklärung des Königreichs Belgien zu den Bedingungen für die  
255 Ermächtigung  
256 seitens des Föderalstaates und der föderierten Einheiten zur Unterzeichnung des  
257 CETA“ wurde ebenfalls mit Verweis auf das Singapur-Gutachten angekündigt, dass  
258 Belgien beim EuGH ein Gutachten zur Prüfung der Vereinbarkeit des bilateralen  
259 Investitionsgerichtshofs mit den europäischen Verträgen erbeten würde<sup>8</sup>.

260  
261 Dies hat die belgische Regierung am 6. September 2017 getan. Sie selbst bezieht keine  
262 Position und hat vier Themenbereiche angeführt: Eine mögliche Verletzung der  
263 ausschließlichen Zuständigkeit des EuGH bei der endgültigen Auslegung von  
264 Unionsrecht, des Gleichheitsgrundsatzes, des Rechts auf Zugang zu Gerichten und des  
265 Rechts auf eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung. Die Kommission und  
266 der Rat vertreten die Ansicht, dass der bilaterale Investitionsgerichtshof mit dem EU-

---

<sup>7</sup> Deutscher. Bundestag, Unterabteilung Europa, Fachbereich Europa (10.7.2017; PE 6 – 3000 – 044/17): Das Gutachten des EuGH zum EU-Freihandelsabkommen mit Singapur (EUSFTA). Zur Zuständigkeitsverteilung zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten sowie der Beteiligung des Bundestages am Zustandekommen von EU-Freihandelsabkommen der „neuen Generation“, S. 7, <https://www.bundestag.de/blob/516218/3d436e7222ad16b5b694607ee5bda524/gutachten-des-eugh-freihandelsabkommen-singapur-data.pdf>). Siehe auch Daniel Sarmiento auf [verfassungsblog.de](http://verfassungsblog.de): The Singapore Silver Bullet, 17.5.2017.

<sup>8</sup> Erklärung Nr. 37, Amtsblatt L 11, 14. Januar 2017 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2017:011:FULL&from=DE>

267 Recht vereinbar sei. Die Entscheidung des EuGH, die nicht vor 2019 erwartet wird, wird  
268 auch von Bedeutung für den multilateralen Gerichtshof sein<sup>9</sup>.

269

270 Wie immer der EuGH letztlich entscheiden wird, allein schon an dieser Debatte wird  
271 erneut die Fragwürdigkeit des Sonderrechtswegs deutlich.

272

273 Das rechtspolitische Problem, dass das System der internationalen Investor-Staat-  
274 Schiedsgerichtsbarkeit gerade auch für Entwicklungsländer die falschen Anreize setzt,  
275 wird durch den multilateralen Investitionsgerichtshof verstärkt. Anstatt Anreize zu  
276 liefern, die für Investoren erforderliche Rechtsstaatlichkeit durch innere Reformen zu  
277 erreichen, was rechtspolitisch erwünscht wäre, ermöglicht die internationale  
278 Schiedsgerichtsbarkeit Staaten auch mit fragwürdigen nationalen Rechtssystemen  
279 Investoren zu gewinnen, wenn sie denn Verträge zum Investitionsschutz und zu  
280 Investor-Staat-Streitigkeiten eingehen. Eine auf ein funktionsfähiges nationales  
281 Rechtssystem ausgerichtete Politik würde einen höheren Beitrag zur Entwicklung in  
282 solchen Staaten leisten als der internationale Investitionsschutz. Dieser ist mehr im  
283 Interesse der Investoren als der Entwicklungsländer. Nach dem Stand der empirischen  
284 Forschung, ist die Wirkung des Investitionsschutzes im Hinblick auf Wachstum und  
285 Wohlstand der Entwicklungsländer unklar.

286

287 Nach alledem ist das multilaterale Investitionsgericht schädlich und gefährlich. Die SPD  
288 sollte ihre Haltung zu ihm dringend ändern.

289

---

<sup>9</sup> DIHK Newsletter InfoRecht 09/2017

[https://www.halle.ihk.de/blob/halihk24/recht/fallback1417685900031/3846412/a6f5a1a62628f92fedcfc94b b840429b/Newsletter-InfoRecht-09\\_2017-data.pdf](https://www.halle.ihk.de/blob/halihk24/recht/fallback1417685900031/3846412/a6f5a1a62628f92fedcfc94b b840429b/Newsletter-InfoRecht-09_2017-data.pdf)